

Bundesgesetzblatt

493

Teil I

Z 1997 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 19. Februar 1975	Nr. 18
------	----------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 75	Neufassung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes 610-6-6	493
13. 2. 75	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Heimkehrer- gesetzes 04-1-1	498
14. 2. 75	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) 7102-1	499
14. 2. 75	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte — 5. BImSchV) 7102-1	504

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 9 und Nr. 10	507
Verkündungen im Bundesanzeiger	508
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	508

Bekanntmachung der Neufassung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes

Vom 13. Februar 1975

Auf Grund des Artikels 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3643) wird nachstehend der Wortlaut des Entwicklungsländer-Steuergesetzes in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus Artikel 1 dieses Gesetzes ergibt.

Bonn, den 13. Februar 1975

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Gesetz
über steuerliche Maßnahmen
zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern
(Entwicklungsländer-Steuergesetz — EntWLStG)**

in der Fassung vom 13. Februar 1975

**Erster Abschnitt
Steuern vom Einkommen**

§ 1

**Steuerfreie Rücklage für Kapitalanlagen
in Entwicklungsländern**

(1) Steuerpflichtige, die mit Mitteln eines inländischen Betriebs, dessen Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1979 Kapitalanlagen in Entwicklungsländern vornehmen, können zu Lasten des Gewinns des inländischen Betriebs eine Rücklage bilden. Die Rücklage darf bei Kapitalanlagen

- | | |
|-------------------------------------------|-----------------|
| 1. in Entwicklungsländern
der Gruppe 1 | 100 vom Hundert |
| und | |
| 2. in Entwicklungsländern
der Gruppe 2 | 40 vom Hundert |

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen nicht übersteigen. Die Rücklage ist vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufzulösen. Bei Kapitalanlagen, für die der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft auf Grund von Nachweisen des Steuerpflichtigen bestätigt hat, daß sie in besonders beschäftigungswirksamen Unternehmen vorgenommen wurden und damit geeignet sind, der Arbeitslosigkeit in Entwicklungsländern entgegenzuwirken, kann die Rücklage vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Zwölftel gewinnerhöhend aufgelöst werden; maßgeblich für die Beurteilung der Beschäftigungswirksamkeit sind die Verhältnisse nach Ablauf des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs. Voraussetzung für die Anwendung der Sätze 1 bis 4 ist, daß die Bildung und Auflösung der Rücklage in der Buchführung verfolgt werden können.

(2) Kapitalanlagen in Entwicklungsländern im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die anlässlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung erworben worden sind,
2. Darlehen, die an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern im Zusammenhang mit der

Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens hingegeben worden sind, wenn die Darlehen nach den vertraglichen Vereinbarungen vor Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe weder ganz noch zum Teil zurückzuzahlen sind und

- a) der Darlehnsgeber im Zeitpunkt der Darlehensgewährung unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 15 vom Hundert am Kapital der darlehnsempfangenden Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
 - b) für die Darlehen an Stelle einer Verzinsung ausschließlich eine Beteiligung am Gewinn gewährt wird oder
 - c) durch die darlehnsempfangende Kapitalgesellschaft mindestens bis zum Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe des Darlehens zu einem nicht unerheblichen Teil Wirtschaftsgüter unter Benutzung von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Plänen, Mustern, Verfahren oder gewerblichen Erfahrungen und Kenntnissen des Darlehnsgebers hergestellt oder unter einem Warenzeichen des Darlehnsgebers vertrieben werden,
3. Einlagen in Personengesellschaften in Entwicklungsländern zum Zweck der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens und
 4. Betriebsvermögen, das einem Betrieb oder einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen in Entwicklungsländern zum Zweck der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung zugeführt worden ist,

wenn die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebsstätte in Entwicklungsländern ausschließlich oder fast ausschließlich

die Herstellung oder Lieferung von Waren außer Waffen oder

die Gewinnung von Bodenschätzen oder

die Bewirkung gewerblicher Leistungen, soweit diese nicht in der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, oder in der Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung der Nutzung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen bestehen, oder

den Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft

zum Gegenstand hat. Soweit die Bewirkung gewerblicher Leistungen im Betrieb von Handelsschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr besteht, ist weitere Voraussetzung, daß der Bundes-

minister für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr oder die von ihnen bestimmte Stelle die entwicklungspolitische und verkehrspolitische Förderungswürdigkeit der Kapitalanlage bestätigt. Für Darlehen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 wird die Rücklage nach Absatz 1 unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet.

(3) Die Bildung der Rücklage nach Absatz 1 ist nur in dem Wirtschaftsjahr zulässig, in dem die Mittel, die Gegenstand der Kapitalanlage sind, der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte in Entwicklungsländern zugeführt worden sind.

(4) Bei der Bemessung der Rücklage nach Absatz 1 sind die Kapitalanlagen nur zu berücksichtigen, soweit die zugeführten Mittel in abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder in zum Anlagevermögen eines Gewerbebetriebs gehörendem Grund und Boden oder dem deutschen Erbbau-recht entsprechenden Recht oder in Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Halb- und Fertigwaren) bestehen oder bis zum Ende des auf die Zuführung folgenden Wirtschaftsjahrs zur Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftsgüter verwendet werden. Die Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens sind jedoch nur insoweit zu berücksichtigen, als bei der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte in Entwicklungsländern am Ende des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr der Zuführung der Mittel folgt, gegenüber dem Bestand an Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens am Ende des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr der Zuführung der Mittel vorangegangen ist, ein Mehrbestand vorhanden ist.

(5) Bei Kapitalanlagen in Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen in Entwicklungsländern, bei denen der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit die besondere entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit bestätigt hat, kann bei der Bemessung der Rücklage nach Absatz 1 auch der Teil der zugeführten Mittel berücksichtigt werden, der bis zum Ende des auf die Zuführung in das Entwicklungsland folgenden Wirtschaftsjahrs zur Gewährung von Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens sechs Jahren an Unternehmen in Entwicklungsländern zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen oder zum Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen in Entwicklungsländern, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz erfüllen, verwendet oder in Erfüllung gesetzlicher Vorschriften des Entwicklungslandes bei der Staatsbank des Entwicklungslandes hinterlegt oder eingelegt wird.

(6) Die Rücklage nach Absatz 1 darf nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlustes führen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 sind bei einem beteiligungsähnlichen Rechtsverhältnis mit Unternehmen in Entwicklungsländern, deren Rechtsordnung Kapitalanlagen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4 nicht zuläßt, sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Steuerfreie Rücklage für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die von der Entwicklungsgesellschaft erworben werden

(1) Steuerpflichtige, die mit Mitteln eines inländischen Betriebs, dessen Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1979 von der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mit beschränkter Haftung Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern erwerben, bei denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz erfüllt sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung zu Lasten des Gewinns des inländischen Betriebs eine Rücklage bilden. § 1 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

(2) Die Rücklage nach Absatz 1 darf nicht zur Entstehung oder Erhöhung eines Verlustes führen.

§ 3

Sondervorschriften für Kapitalanlagen durch Sacheinlagen

(1) Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2, die durch Sacheinlagen erworben worden sind oder in solchen bestehen, können auch dann, wenn sie nach § 6 des Einkommensteuergesetzes mit einem höheren Wert anzusetzen wären, mit dem Wert in der Bilanz ausgewiesen werden, mit dem die hingegebenen Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Betriebsvermögen des inländischen Betriebs nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung anzusetzen gewesen wären (Buchwert). Bei in Sacheinlagen bestehenden Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in Entwicklungsländern, mit denen ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, kann der Unterschied zwischen dem Buchwert und dem Teilwert der hingegebenen Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Betriebsvermögen des inländischen Betriebs bei der Gewinnermittlung außer Ansatz bleiben. Die Vergünstigung des Satzes 2 wird unter der Bedingung gewährt, daß die hingegebenen Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre nach ihrer Zuführung in der Personengesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte im Entwicklungsland, im Fall einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Umwandlung der Personengesellschaft, des Betriebs oder der Betriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft in dieser Kapitalgesellschaft verbleiben.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 bemißt sich die Rücklage nach § 1 Abs. 1 nach dem Buchwert der hingegebenen Wirtschaftsgüter.

(3) Sacheinlagen im Sinne des Absatzes 1 liegen vor, soweit der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte in Entwicklungsländern abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zugeführt worden sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind in den Fällen des § 1 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 4

**Sondervorschriften
für bestimmte Umwandlungen oder Veräußerungen**

(1) Ist bei Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 infolge einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Umwandlung der Personengesellschaft, des Betriebs oder der Betriebsstätte im Entwicklungsland in eine Kapitalgesellschaft ein im Inland steuerpflichtiger Gewinn entstanden, so kann der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr der Umwandlung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in diesem Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden sind, einen Betrag bis zur Höhe dieses Gewinns abziehen. Soweit der Steuerpflichtige den Abzug nach Satz 1 nicht vorgenommen hat, kann er im Wirtschaftsjahr der Umwandlung eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. In diesem Fall sind die Vorschriften des § 6 b Abs. 3 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 4 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Rücklage nur auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens übertragen werden darf.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, soweit bei Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 und § 2 infolge einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Veräußerung eines Betriebs oder einer Betriebsstätte oder von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Entwicklungsland ein im Inland steuerpflichtiger Gewinn entstanden ist. Satz 1 ist in den Fällen des § 1 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.

(3) Hat der Steuerpflichtige nach Absatz 1 oder Absatz 2 einen Abzug vorgenommen oder eine Rücklage gebildet, so finden die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes auf den bei der Umwandlung oder Veräußerung entstandenen Gewinn keine Anwendung.

§ 5

Wegfall der Steuervergünstigungen

(1) Werden Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 oder Beteiligungen im Sinne des § 2 nach § 6 des Einkommensteuergesetzes mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt, so ist eine nach § 1 Abs. 1 oder nach § 2 gebildete Rücklage im Wirtschaftsjahr des Ansatzes des niedrigeren Teilwerts in Höhe des Anteils, der dem Unterschied zwischen dem Wert, mit dem die Kapitalanlage bisher angesetzt war, und dem niedrigeren Teilwert entspricht, vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit bei Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der niedrigere Teilwert ausschließlich mit Rücksicht auf die Unverzinslichkeit der Darlehen angesetzt worden ist. Eine für Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 gebildete Rücklage ist abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 3 oder 4 vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich in Höhe des Betrags oder Teilbetrags gewinn-

erhöhend aufzulösen, der dem Anteil der Tilgung im jeweiligen Wirtschaftsjahr am Nennbetrag des hingegebenen Darlehens entspricht; die Rücklage ist jedoch vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an mindestens mit den in § 1 Abs. 1 Satz 3 oder 4 bezeichneten Teilbeträgen gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) Werden Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder § 2 veräußert oder in das Privatvermögen überführt, so ist die Rücklage im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder Überführung in das Privatvermögen im Verhältnis des Anteils der veräußerten oder in das Privatvermögen überführten Kapitalanlage zur gesamten Kapitalanlage vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen. Entsprechendes gilt, wenn bei Kapitalanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 zum Betriebsvermögen der Gesellschaft, des Betriebs oder der Betriebsstätte gehörende

1. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder des Vorratsvermögens oder Beteiligungen im Sinne des § 1 Abs. 5, die bei der Bemessung der Rücklage berücksichtigt worden sind, veräußert oder in das Privatvermögen oder in ein Land überführt werden, das nicht zu den Entwicklungsländern gehört, oder
2. Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 5 zurückgezahlt oder abgetreten oder in das Privatvermögen oder in einen Betrieb (eine Betriebsstätte) in einem Land überführt werden, das nicht zu den Entwicklungsländern gehört, oder
3. Beträge, die nach § 1 Abs. 5 bei der Staatsbank des Entwicklungslandes hinterlegt oder eingelegt worden sind, zurückgezahlt werden,

ohne daß von der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte

im Fall der Nummer 1

bis zum Ende des auf die Veräußerung oder Überführung folgenden Wirtschaftsjahrs in entsprechendem Umfang Ersatzwirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt,

im Fall der Nummer 2

bis zum Ende des auf die Rückzahlung, Abtretung oder Überführung der Darlehen folgenden Wirtschaftsjahrs in entsprechendem Umfang neue Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 5 gewährt

werden. Werden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder des Vorratsvermögens oder Beteiligungen im Sinne des § 1 Abs. 5, die bei der Bemessung der Rücklage berücksichtigt worden sind, aus einem Entwicklungsland der Gruppe 1 in ein Entwicklungsland der Gruppe 2 überführt, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß der auf die überführten Wirtschaftsgüter entfallende Teil der Rücklage zu sechs Zehnteln vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen ist. Bei einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Umwandlung einer Personengesellschaft, eines Betriebs oder einer Betriebsstätte in Entwicklungsländern in eine Kapitalgesellschaft entfällt die vorzeitige gewinnerhöhende Auflösung der Rücklage in Höhe des Betrags oder Teilbetrags, der dem Verhältnis zwischen der Beteiligung des

Steuerpflichtigen an dieser Kapitalgesellschaft und seinem Anteil an der Personengesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebsstätte vor der Umwandlung entspricht. In diesem Fall ist die Rücklage in entsprechender Anwendung des Satzes 1 vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen, wenn bei der Kapitalgesellschaft einer der in Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Tatbestände verwirklicht wird, ohne daß die Voraussetzungen des Satzes 2 letzter Halbsatz von der Kapitalgesellschaft erfüllt werden.

(3) Erfüllt die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebsstätte in Entwicklungsländern nicht mehr die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz, so ist die nach § 1 Abs. 1 oder nach § 2 gebildete Rücklage in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind in den Fällen des § 1 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Entwicklungsländer

(1) Entwicklungsländer im Sinne dieses Gesetzes sind die folgenden Länder und Gebiete:

Gruppe 1

Äthiopien, Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Botswana, Burundi, Dahome, Guinea, Haiti, Jemen (Arabische Republik), Jemen (Demokratische Republik), Laos, Lesotho, Malawi, Malediven, Mali, Nepal, Niger, Obervolta, Ruanda, Sikkim, Somalia, Sudan, Tansania, Tschad, Uganda, Westsamoa.

Gruppe 2

Ägypten, Äquatorialguinea, Algerien, Antigua, Argentinien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Birma, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Elfenbeinküste, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Island, Israel, Jamaika, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kenia, Khmer-Republik, Kolumbien, Volksrepublik Kongo, Republik Korea, Kuwait, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Nauru, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal (ohne außereuropäische Gebiete), Katar, Rumänien, El Salvador, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Spanien (ohne außereuropäische Gebiete), Sri Lanka, Sta. Lucia, St. Kitts-Nevis-Anguilla, St. Vincent, Swasiland, Syrien, Taiwan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Tunesien, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Republik Vietnam, Zaire, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

(2) Entwicklungsländer der Gruppe 2 im Sinne dieses Gesetzes sind auch außereuropäische Länder,

die nach dem 31. Dezember 1973 unabhängig geworden sind.

Zweiter Abschnitt

Gewerbsteuer und Vermögensteuer

§ 7

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 6 gelten auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags nach § 7 des Gewerbesteuergesetzes.

(2) Ist nach § 1 Abs. 1 oder nach § 2 eine Rücklage gebildet worden, so ist diese bei der Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs in gleicher Höhe abzuziehen, wie sie in der Steuerbilanz für den letzten Bilanzstichtag vor dem für die Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs maßgebenden Bewertungsstichtag ausgewiesen worden ist.

(3) Ist die Kapitalanlage im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs vorgenommen worden, so ist Absatz 2 entsprechend bei der Ermittlung des Gesamtvermögens des Inhabers dieses land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 auf Kapitalanlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 vorgenommen werden.

(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 und des § 2 Abs. 1 Satz 1 sind für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1975 enden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bildung der Rücklage nur zulässig ist, wenn der Steuerpflichtige den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt; die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 5 ist in diesen Wirtschaftsjahren nicht anzuwenden.

(3) Auf Kapitalanlagen in Entwicklungsländern im Sinne des § 6 Abs. 2 sind die Vorschriften dieses Gesetzes nur anzuwenden, soweit die Kapitalanlagen nach Erreichen der Unabhängigkeit dieser Länder vorgenommen werden.

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Heimkehrergesetzes**

Vom 13. Februar 1975

Auf Grund des § 11 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Heimkehrergesetzes vom 13. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 327), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Heimkehrergesetzes vom 19. November 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 650), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden
die Zahl „330“ durch die Zahl „500“,
die Zahl „160“ durch die Zahl „250“ und
die Zahl „100“ durch die Zahl „150“
ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden
die Worte „oder auf Leistungen nach § 7
Abs. 6 des Bundeskindergeldgesetzes“
gestrichen.

- c) In Absatz 7 werden
die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ und
die Zahl „150“ durch die Zahl „200“
ersetzt.
- d) In Absatz 8 wird
die Zahl „220“ durch die Zahl „350“ ersetzt.
- e) In Absatz 9 wird
die Zahl „70“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie wird in der Regel für einen Zeitabschnitt
von 12 Monaten bewilligt.“
- b) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 27 a des Heimkehrergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 13. Februar 1975

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Vierte Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV)**

Vom 14. Februar 1975

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Genehmigungsbedürftige Anlagen

(1) Die Errichtung und der Betrieb der in den §§ 2 und 4 genannten Anlagen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

(2) Die Errichtung und der Betrieb der in § 2 Nr. 42 und 43 und § 4 Nr. 2, 12 und 31 genannten Anlagen bedürfen der Genehmigung nur, soweit diese gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

§ 2

Förmliches Genehmigungsverfahren

Für folgende Anlagen wird die Genehmigung im Verfahren nach den §§ 8 bis 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt:

1. Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 40 Gigajoule je Stunde und Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 Terajoule je Stunde und mehr; bilden mehrere Einzelfeuerungen eine gemeinsame Anlage oder führen mehrere Einzelfeuerungen zu einem gemeinsamen Schornstein mit einem oder mehreren Zügen, so ist die Summe der Leistungen der Einzelfeuerungen maßgebend;

Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 Kubikmetern je Stunde und mehr;

2. Anlagen, die dazu bestimmt sind, feste oder flüssige Stoffe durch Verbrennen oder thermische Zersetzung (Vergasung) ganz oder teilweise zu beseitigen;

Anlagen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennen aus festen Stoffen einzelne Bestandteile zurückzugewinnen;

Kompostwerke;

Anlagen, die dazu bestimmt sind, Stoffe aufzubereiten, die in Anlagen nach Halbsatz 1 oder 2 verbrannt oder thermisch zersetzt, in Anlagen nach Halbsatz 3 kompostiert oder die abgelagert werden sollen;

Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen;

3. Anlagen zum Brechen und Klassieren von in Steinbrüchen gewonnenem Gestein;

Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Schiefer und Ton;

Anlagen zum Brennen oder Mahlen von Bauxit, Dolomit, Feldspat, Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Pegmatit-sand, Quarzit, Schamotte, Schlacke, Speckstein, Talkum, Tuff (Traß) und Kalkstein, ausgenommen Anlagen zum Brennen von Kalkstein, wenn das Abgas in einem angeschlossenen Herstellungsverfahren verbraucht wird;

Anlagen zur Herstellung von Zementen;

Anlagen zum Brennen von grobkeramischen Erzeugnissen, insbesondere von feuerfesten Steinen, Steinzeugrohren und sonstigen Erzeugnissen aus Grobsteinzeug, Mauer-, Decken- und Dachziegeln, Klinkern sowie sonstigen Ziegeleierzeugnissen;

4. Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und rohen Nichteisenmetallen;

5. Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) mineralischer Stoffe;

6. Anlagen zum Erschmelzen von Roheisen oder Rohstahl sowie Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen für einen Einsatz bis zu 5 Tonnen;

Anlagen zum maschinellen Flämmen von Stahl (Blöcke, Brammen usw.);

Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle einschließlich der Anlagen zur Raffination, ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen und Schmelzanlagen für einen Einsatz bis zu 50 Kilogramm Leichtmetall oder 200 Kilogramm Schwermetall und Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen bestehen;

Anlagen zum Walzen von Metallen;

7. Eisen-, Temper- und Stahlgießereien;

Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen Gießereien für Glocken- oder Kunstguß und Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird oder in denen das Metall in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird;

8. Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten mit feuerflüssigen Bädern mit einem Rohgutdurchsatz von insgesamt einer Tonne und mehr je Stunde;

9. Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers 1 Kilojoule überschreitet; den Hämmern stehen Fallwerke gleich;
10. Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Bearbeitung und Verarbeitung von Asbest und Asbestzeugnissen;
11. Anlagen zur Herstellung von Metallpulver und Metallpaste;
12. Fabriken, in denen Dampfkessel, Röhren oder Behälter aus Blech durch Vernieten hergestellt oder durch Hämmern bearbeitet werden;
Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl;
13. Anlagen zur Herstellung oder Instandsetzung von Schiffskörpern aus Metall;
Anlagen zur Herstellung von Stahlbaukonstruktionen, die vernietet oder mit maschinell angetriebenen Hämmern bearbeitet werden;
14. Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit mehr als 300 Kilowatt Leistung;
Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken;
15. Anlagen, die aus einer oder mehreren Gasturbinen zum Antrieb von Kraft- oder Arbeitsmaschinen bestehen, ausgenommen Gasturbinen mit geschlossenem Kreislauf;
16. Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren auf Maschinen mit einer Produktionsleistung von einer Tonne und mehr je Stunde;
17. Fabriken oder Fabrikationsanlagen, in denen Stoffe durch chemische Umwandlung hergestellt werden, insbesondere Anlagen
- a) zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien, wie Säuren, Basen, Salze,
 - b) zur Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie,
 - c) zur Herstellung von Korund oder Karbid,
 - d) zur Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen sowie Schwefel oder Schwefelerzeugnissen,
 - e) zur Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln,
 - f) zur Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken),
 - g) zur Herstellung von organischen Grundchemikalien oder Lösemitteln, wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther,
 - h) zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern,
 - i) zur Herstellung von Zellhorn,
 - k) zur Herstellung von Kunstharzen,
- l) zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen,
 - m) zur Herstellung von synthetischem Kautschuk,
 - n) zum Regenerieren von Gummi und Gummimischprodukten unter Verwendung von Chemikalien,
 - o) zur Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbenzwischenprodukten,
 - p) zur Herstellung von Seifen oder Waschmitteln;
- hierzu gehören nicht Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;
18. Anlagen zur Gewinnung von Ruß;
19. Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln;
20. Anlagen zum Erschmelzen von Harzen;
Anlagen zur Herstellung von Firnis oder von Lacken unter Erwärmen;
21. Anlagen zur Reinigung oder zum Aufbereiten von Sulfatterpentinöl oder Tallöl;
22. Anlagen zur Gewinnung von Wolle aus Textilabfällen durch Karbonisieren;
23. Anlagen zum Bleichen von Garnen und Geweben unter Verwendung von alkalischen Stoffen und von Chlor und Chlorverbindungen;
24. Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh und ähnlichen Faserstoffen;
25. Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten oder Holzspanplatten;
26. Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren;
27. Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl und Erdölzeugnissen;
28. Anlagen über Tage zur Gewinnung von Öl aus Schiefer und anderen Gesteinen sowie Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung solcher Öle;
29. Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (zum Beispiel Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler;
Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen;
Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten;
30. Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen und von Teer- oder Gaswasser;
31. Pechsiedereien;
32. Anlagen zum Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt;

33. Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als 6 Monate an demselben Ort betrieben werden;
34. Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;
35. Anlagen zur Herstellung von Hartbrandkohle oder Graphit durch Brennen, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile;
36. Anlagen zur Herstellung von Kohleanzündern unter Verwendung von Naphthalin, Anthracen oder ähnlichen Stoffen;
37. Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit heißem Bitumen, Teer oder Teeröl, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen;
38. Anlagen zur Herstellung von geschweltem Kork;
39. Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Lackieren und Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder von Trägerbahnen aus Faserstoffen, Textilien oder Papier mit oxidiertem Leinöl oder mit Kunstharzen oder Kunststoffen, die organische Lösemittel oder Weichmacher enthalten, ausgenommen Anlagen im Sinne des § 4 Nr. 17; Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen;
40. Anlagen zur Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern;
41. Anlagen zur Herstellung von Kunstleder oder ähnlichen Kunststoffen mittels Zellhorn- oder Nitrocelluloselösung;
42. Anlagen zum Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen oder Vernichten von in der Anlage 1 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358, 1970 I S. 224) aufgeführten explosionsgefährlichen Stoffen, von Zündmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe und von explosionsfähigen Stoffen, die zum Sprengen bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern; ausgenommen sind Anlagen zur Herstellung von Sicherheitszündhölzern;
43. Anlagen zum Speichern von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 15 000 Kubikmetern, bezogen auf 20 Grad Celsius und 1013 Millibar;
44. Anlagen zum Lagern und Speichern von Mineralöl oder flüssigen Mineralölerzeugnissen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 50 000 Kubikmetern;
45. Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen oder Mastgeflügel mit mehr als 7 000 Hennenplätzen oder 14 000 Mastgeflügelplätzen, ausgenommen Anlagen, in denen Geflügel ausschließlich zu Zuchtzwecken gehalten wird; Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen mit mehr als 700 Mastschweineplätzen oder 280 Sauenplätzen, ausgenommen Anlagen mit Einstreu der Boxen (Festmistverfahren), die weniger als 900 Mastschweineplätze oder 360 Sauenplätze haben;
46. Anlagen zum Schlachten von Tieren mit Ausnahme der Anlagen, in denen in handwerklichem Umfang geschlachtet wird; Anlagen, in denen Fleisch- oder Fischwaren geräuchert werden mit Ausnahme der Anlagen, die im Gaststättengewerbe oder lediglich in handwerklichem Umfang betrieben werden oder von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden;
47. Tierkörperbeseitigungsanstalten und Einrichtungen, in denen Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten abgeliefert, gesammelt und gelagert werden (Sammelstellen); Anlagen zum Lagern, Behandeln und Verwerten von Knochen, Tierhaaren, Federn, Hörnern, Klauen, Blut oder sonstigen von Tieren stammenden Abfällen;
48. Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl; Anlagen zur Aufbereitung und zur ungefaßten Lagerung von Fischmehl; Garnelendarren (Krabbendarren) und Kochereien für Futterkrabben;
49. Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen; Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung;
50. Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute und Tierfelle;
51. Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen;
52. Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim und Knochenleim;
53. Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in handwerklich betriebenen Fleischereien;
54. Flachs- und Hanfrösten mit Ausnahme der Tau- und Wiesenrösten;
55. Hopfen-Schwefeldarren;
56. Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb;
57. Zuckerfabriken;
58. Anlagen zur Sprengverformung und zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 Kilogramm Sprengstoff und mehr je Schuß.

§ 3

Versuchsanlagen

(1) Handelt es sich bei den in § 2 genannten Anlagen um Versuchsanlagen, so wird die Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, sofern sie auf eine Betriebsdauer der Anlage von nicht mehr als einem Jahr beschränkt ist.

(2) Versuchsanlagen sind Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren und Erzeugnisse dienen und nicht länger als ein Jahr betrieben werden.

(3) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag die Genehmigung nach Absatz 1 bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Darüber hinaus kann für die Anlage eine Genehmigung im Verfahren nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch dann nicht erteilt werden, wenn ihre Lage, ihre Beschaffenheit oder ihr Betrieb geändert worden sind.

§ 4

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Für folgende Anlagen wird die Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt:

1. Feuerungsanlagen für den Einsatz fester oder flüssiger Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 4 Gigajoule je Stunde bis einschließlich 40 Gigajoule je Stunde; bilden mehrere Einzelfeuerungen eine gemeinsame Anlage oder führen mehrere Einzelfeuerungen zu einem gemeinsamen Schornstein mit einem oder mehreren Zügen, so ist die Summe der Leistungen der Einzelfeuerungen maßgebend;
2. Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Säuren;
3. ortsfeste Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Sand, Stahlkies oder ähnlichen körnigen Materialien;
4. Verbleibungs-, Verzinnungs- oder Verzinkungsanstalten mit feuerflüssigen Bädern mit einem Rohgutsdurchsatz unter insgesamt einer Tonne je Stunde;
5. Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten;
Anlagen zur Herstellung von Kronenkorken;
6. Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl;
7. Anlagen zum Brechen und Klassieren von Kies;
8. Stationäre Anlagen zur Herstellung von Beton oder Mörtel;
9. Stationäre Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren auf Maschinen mit einer Produktionsleistung unter einer Tonne je Stunde;
10. Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen oder Gasbetonsteinen unter Dampfdruck;
11. Anlagen zum Mahlen von feinkeramischen Rohstoffen und zum Brennen von feinkeramischen Erzeugnissen, insbesondere von Porzellan, Sanitärkeramik, Geschirr, Wand- und Bodenfliesen, Sinterkeramik, Zierkeramik, Schleifmitteln;
12. Anlagen zum Säurepolieren von Glas und Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure;
13. Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösemittel;
14. Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen;
15. Anlagen zur Herstellung von Lacken ohne Erwärmen oder von Druckfarben;
Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Klebe- oder Reinigungsmitteln, soweit diese Stoffe nicht durch chemische Umwandlung hergestellt werden;
16. Anlagen zum Lackieren von Gegenständen mit organische Lösemittel enthaltenden Lacken einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, wenn der stündliche Lackverbrauch insgesamt 50 Kilogramm oder mehr beträgt;
17. Anlagen zur Herstellung von Formmassen (zum Beispiel Harzmatten oder Preßmassen), Formteilen oder Fertigerzeugnissen unter Verwendung von ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder von Epoxidharzen mit Aminen als Härter;
18. Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Phenol-, Kresol- oder Furanharzen mittels Wärmebehandlung;
19. Anlagen, in denen Kartoffeln oder Gemüse gebraten, gekocht oder gedämpft werden, mit Ausnahme von Anlagen, die im Gaststättengewerbe oder lediglich in handwerklichem Umfang betrieben werden oder von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden;
20. Anlagen, in denen Fleisch oder Fisch gebraten, gekocht oder gedämpft wird, mit Ausnahme von Anlagen, die im Gaststättengewerbe oder lediglich in handwerklichem Umfang betrieben werden oder von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden;
21. Anlagen zum Rösten von Kaffee, Kaffee-Ersatzprodukten, Kakao, Getreide;
Anlagen zum Rösten von Zwiebeln mit Ausnahme von Anlagen, die im Gaststättengewerbe betrieben werden oder von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden;
22. Anlagen zur Herstellung von Süßwaren unter Verwendung von Schokolade, Lakritz oder Mar-

- zipan mit Ausnahme von Anlagen, die im Gaststättengewerbe oder lediglich in handwerklichem Umfang betrieben werden oder von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden;
23. Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen;
24. Melassebrennereien, Brauereien, Biertrebertrocknungsanlagen;
25. Anlagen zur Trocknung von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb;
26. Anlagen zum Färben von Polyestergerweben oder Polyestergerweben unter Verwendung von Färbeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen;
27. Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinenbetriebenen Webstühlen bestehen;
28. Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Getränkeflaschen;
29. Automatische Autowaschstraßen;
30. Elektromsppannwerke mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt und mehr;
31. Anlagen zum Speichern brennbarer Gase in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 1 500 bis einschließlich 15 000 Kubikmetern, bezogen auf 20 Grad Celsius und 1013 Millibar;
32. Ortsfeste Anlagen zum Umschlagen staubender Güter (zum Beispiel Erze, Bauxit, Kohle) durch Kippen von Wagen und Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern und ähnlichen Einrichtungen an offenen Umschlagstellen;
33. Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als sechs Monate an demselben Ort betrieben werden;
34. Anlagen zum Lagern und Speichern von Mineralöl oder flüssigen Mineralölerzeugnissen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 10 000 Kubikmetern bis 50 000 Kubikmetern;
35. Fabriken zur Herstellung von Arzneimitteln, soweit
- a) Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenbestandteile extrahiert, destilliert oder auf ähnliche Weise behandelt werden;
- b) Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, Körperbestandteile und Stoffwechselprodukte von Tieren eingesetzt werden;
- c) Mikroorganismen sowie deren Bestandteile oder Stoffwechselprodukte verwendet werden;
36. Anlagen, in denen Sauerkraut in nicht lediglich handwerklichem Umfang hergestellt wird (Sauerkrautfabriken);
37. ortsfeste Anlagen, in denen feste Unkrautvertilgungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel oder Stoffe zu deren Herstellung gemahlen, gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, mit Ausnahme von Anlagen, die in handwerklichem Umfang betrieben werden;
38. Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden;
39. Anlagen, die der Übung und Ausübung des Motorsports dienen;
40. nicht der Landesverteidigung dienende Schießstände und Schießplätze.

§ 5

Teile von förmlich zu genehmigenden Anlagen

Sind in § 4 genannte Anlagen Teile von Anlagen nach § 2, so wird die Genehmigung für die in § 4 genannten Anlagen nach den §§ 8 bis 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 73 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Aufhebung

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 888) wird aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 14. Februar 1975

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Werner Maihofer

**Fünfte Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte — 5. BImSchV)**

Vom 14. Februar 1975

Auf Grund des § 53 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1942), wird nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Pflicht zur Bestellung
von Immissionsschutzbeauftragten**

Betreiber folgender genehmigungsbedürftiger Anlagen haben einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen:

1. Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von 600 Gigajoule je Stunde und mehr;
Kraft- und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, deren Feuerungswärmeleistung bei Verwendung fester und flüssiger Brennstoffe 600 Gigajoule pro Stunde und mehr und bei Verwendung gasförmiger Brennstoffe 5 Terajoule pro Stunde und mehr beträgt;
 2. Anlagen, die dazu bestimmt sind, feste oder flüssige Stoffe durch Verbrennen oder thermische Zersetzung (Vergasung) ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn ihre Durchsatzleistung insgesamt mehr als 0,75 Tonnen je Stunde beträgt;
 3. Anlagen zur Herstellung von Zementen;
Anlagen zum Brennen oder Mahlen von Bauxit, Dolomit und Kalkstein, ausgenommen Anlagen zum Brennen von Kalkstein, wenn das Abgas in einem angeschlossenen Herstellungsverfahren verbraucht wird;
 4. Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und rohen Nichteisenmetallen;
 5. Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide), Schmelzen oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) mineralischer Stoffe;
 6. Anlagen zum Erschmelzen von Roheisen oder Rohstahl sowie Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Kupolofenanlagen mit einer Schmelzleistung bis zu insgesamt 2,5 Tonnen je Stunde und Vakuum-Schmelzanlagen für einen Einsatz bis zu insgesamt 5 Tonnen;
- Anlagen zum maschinellen Flämmen von Stahl (zum Beispiel Blöcke, Brammen);
- Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle einschließlich der Anlagen zur Raffination, ausgenommen Vakuum-Schmelzanlagen und Schmelzanlagen für einen Einsatz bis zu insgesamt 5 Tonnen Leichtmetall oder insgesamt 10 Tonnen Schwermetall und Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen bestehen;
7. Eisen-, Temper- und Stahlgießereien, ausgenommen diejenigen, die in Zusammenhang mit Anlagen betrieben werden, für die nach Nummer 6 Halbsatz 1 kein Immissionsschutzbeauftragter bestellt werden muß;
Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen
 - a) Gießereien für Glocken- oder Kunstguß,
 - b) Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird,
 - c) Gießereien, in denen das Metall in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird oder
 - d) Gießereien, die in Zusammenhang mit Schmelzanlagen betrieben werden, für die nach Nummer 6 Halbsatz 3 kein Immissionsschutzbeauftragter bestellt werden muß;
 8. Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten mit flüssigen Bädern mit einem Rohgutdurchsatz von insgesamt einer Tonne und mehr je Stunde;
 9. Anlagen zur Gewinnung von Asbest und zur Verarbeitung von Asbest zu Asbestzeugnissen;
 10. Anlagen zur Herstellung oder Instandsetzung von Schiffskörpern aus Metall;
 11. Fabriken oder Fabrikationsanlagen, in denen Stoffe durch chemische Umwandlung hergestellt werden, insbesondere Anlagen
 - a) zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien, wie Säuren, Basen, Salze,
 - b) zur Herstellung von Metallen oder Nichteisenmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie,
 - c) zur Herstellung von Korund oder Karbid,

- d) zur Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen sowie Schwefel oder Schwefelerzeugnissen,
- e) zur Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln,
- f) zur Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken),
- g) zur Herstellung von organischen Grundchemikalien oder Lösemitteln, wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther,
- h) zur Herstellung von Kunststoffen oder Chemiefasern,
- i) zur Herstellung von Zellhorn,
- k) zur Herstellung von Kunstharzen,
- l) zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen,
- m) zur Herstellung von synthetischem Kautschuk,
- n) zum Regenerieren von Gummi und Gummimischprodukten unter Verwendung von Chemikalien,
- o) zur Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbenzwischenprodukten,
- p) zur Herstellung von Seifen oder Waschmitteln;
- hierzu gehören nicht Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;
12. Anlagen zur Gewinnung von Ruß;
13. Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh und ähnlichen Faserstoffen;
14. Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten oder Holzspanplatten;
15. Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl und Erdölzeugnissen;
16. Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle und Braunkohle (insbesondere Kokereien, Schwelereien und Gaswerke);
17. Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;
18. Anlagen zur Herstellung von Hartbrandkohle oder Graphit durch Brennen (zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile);
19. Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, wenn ein Betreiber mehr als 10 solcher Anlagen betreibt;
20. Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Lackieren und Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder von Trägerbahnen aus Faserstoffen, Textilien oder Papier mit oxidiertem Leinöl oder mit Kunstharzen oder Kunststoffen, die organische Lösemittel oder Weichmacher enthalten, ausgenommen Anlagen im Sinne des § 4 Nr. 15 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 499);

Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen;

21. Anlagen zur Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern;
22. Tierkörperbeseitigungsanstalten, Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten, Knochenbearbeitungsanlagen und Hautleimfabriken;
23. Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl.

§ 2

Mehrere Immissionsschutzbeauftragte

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Betreiber einer der in § 1 bezeichneten Anlagen mehrere Immissionsschutzbeauftragte zu bestellen hat; die Zahl der Immissionsschutzbeauftragten ist so zu bemessen, daß eine sachgemäße Erfüllung der in § 54 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bezeichneten Aufgaben gewährleistet ist.

§ 3

Gemeinsamer Immissionsschutzbeauftragter

Werden von einem Betreiber mehrere der in § 1 bezeichneten Anlagen betrieben, so kann dieser für mehrere Anlagen einen gemeinsamen Immissionsschutzbeauftragten bestellen, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in § 54 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bezeichneten Aufgaben nicht gefährdet wird.

§ 4

Nicht betriebsangehörige Immissionsschutzbeauftragte

Betreibern von in § 1 bezeichneten Anlagen soll die zuständige Behörde auf Antrag die Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter gestatten, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in § 54 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bezeichneten Aufgaben nicht gefährdet wird.

§ 5

Immissionsschutzbeauftragte für Konzerne

Sind ein oder mehrere Betreiber von in § 1 bezeichneten Anlagen unter der einheitlichen Leitung eines herrschenden Unternehmens zusammengefaßt (Konzern), das beabsichtigt, einen Immissionsschutzbeauftragten für den Konzernbereich zu bestellen, und kann das herrschende Unternehmen den Betreibern hinsichtlich der in § 54 Abs. 1 Nr. 1 und § 56 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Maßnahmen Weisungen erteilen, so kann die zuständige Behörde den Betreibern die Bestellung des für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutzbeauftragten gestatten, wenn im Betriebsbereich der in § 1 bezeichneten Anlagen eine oder mehrere Personen mit der erforderlichen Fachkunde und Zuverlässigkeit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestellt werden, die über

die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung im Sinne des § 55 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verfügen.

§ 6

Ausnahmevorschrift

Die zuständige Behörde hat auf Antrag den Betreiber einer in § 1 bezeichneten Anlage von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten zu befreien, wenn die Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten im Einzelfall aus den in § 53 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Gesichtspunkten nicht erforderlich ist.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 73 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 14. Februar 1975

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 9, ausgegeben am 15. Februar 1975

Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 75	Gesetz zu dem Erganzungsprotokoll zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europaischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Turkei infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft, Erganzenden Internen Finanzabkommen und Erganzungsprotokoll uber die EGKS-Erzeugnisse vom 30. Juni 1973	165

Nr. 10, ausgegeben am 18. Februar 1975

21. 1. 75	Bekanntmachung des Notenwechsels zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Franzosischen Republik uber die Dauer des Urheberrechtsschutzes nach Artikel 7 Abs. 2 der Brusseler Fassung der Berner Ubereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	189
21. 1. 75	Bekanntmachung uber den Geltungsbereich des Ubereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tontragern gegen die unerlaubte Vervielfaltigung ihrer Tontrager	192
23. 1. 75	Bekanntmachung uber den Geltungsbereich des Ubereinkommens zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation fur Europa und den Mittelmeerraum	192
24. 1. 75	Bekanntmachung uber den Geltungsbereich des Ubereinkommens uber die gegenseitige Anerkennung von Beschuzeichen fur Handfeuerwaffen	193
24. 1. 75	Bekanntmachung uber den Geltungsbereich des Internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912	193
24. 1. 75	Bekanntmachung uber den Geltungsbereich des Internationalen Opiumabkommens vom 19. Februar 1925	194
24. 1. 75	Bekanntmachung uber den Geltungsbereich des Internationalen Opiumabkommens vom 19. Februar 1925 in der durch das Protokoll vom 11. Dezember 1946 geanderten Fassung	194
24. 1. 75	Bekanntmachung uber den Geltungsbereich des Abkommens zur Beschrankung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betaubungsmittel in der durch das Protokoll vom 11. Dezember 1946 geanderten Fassung	195
24. 1. 75	Bekanntmachung uber den Geltungsbereich des Protokolls vom 19. November 1948 uber die internationale Kontrolle von Betaubungsmitteln	195
24. 1. 75	Bekanntmachung uber den Geltungsbereich der Vereinbarung uber Fluchtlingsseeleute ...	196
27. 1. 75	Bekanntmachung uber das Inkrafttreten des Abkommens uber den Handelsverkehr mit den uberseeischen Landern und Gebieten betreffend die Erzeugnisse, die unter die Zustandigkeit der Europaischen Gemeinschaft fur Kohle und Stahl fallen	196

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
29. 1. 75 Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs- Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-10	30	13. 2. 75	14. 2. 75
29. 1. 75 Siebente Verordnung zur Änderung der Zwanzig- sten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs- Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln-Bonn) 96-1-2-20	30	13. 2. 75	14. 2. 75

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom		Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
14. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 79/75 der Kommission über die regel- mäßige Ausschreibung für entbeintes Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen	15. 1. 75		L 10/9
14. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 80/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/74 über die Lieferung von butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an be- stimmte Entwicklungsländer	15. 1. 75		L 10/11
14. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 81/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Aus- fuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	15. 1. 75		L 10/12
14. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 82/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	15. 1. 75		L 10/14
14. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 83/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	15. 1. 75		L 10/16
14. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 84/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisver- arbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöp- fungen	15. 1. 75		L 10/20
13. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 85/75 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 120/67/EWG über die gemeinsame Markt- organisation für Getreide	16. 1. 75		L 11/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
13. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 86/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln	16. 1. 75	L 11/2
13. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 87/75 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 139/67/EWG hinsichtlich der Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide	16. 1. 75	L 11/3
15. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 88/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 1. 75	L 11/4
15. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 89/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	16. 1. 75	L 11/6
15. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 90/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	16. 1. 75	L 11/8
15. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 92/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	16. 1. 75	L 11/16
15. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 93/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	16. 1. 75	L 11/18
16. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 94/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 1. 75	L 12/1
16. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 95/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17. 1. 75	L 12/3
16. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 96/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	17. 1. 75	L 12/5
16. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 97/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 1. 75	L 12/11
16. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 98/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	17. 1. 75	L 12/13
16. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 99/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	17. 1. 75	L 12/15
16. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 100/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	17. 1. 75	L 12/17
16. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 101/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	17. 1. 75	L 12/19
16. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 102/75 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	17. 1. 75	L 12/22
16. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 103/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse	17. 1. 75	L 12/25
16. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 104/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	17. 1. 75	L 12/27
16. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 105/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	17. 1. 75	L 12/29
16. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 106/75 der Kommission über Ausfuhrerstattungen für Geflügelfleisch für die Zeit ab 1. Februar 1975	17. 1. 75	L 12/31

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
16. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 107/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. Februar 1975 an	17. 1. 75	L 12/32
16. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 108/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	17. 1. 75	L 12/34
16. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 109/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	17. 1. 75	L 12/36
16. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 110/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	17. 1. 75	L 12/39
16. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 111/75 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	17. 1. 75	L 12/41
16. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 112/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	17. 1. 75	L 12/44
16. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 113/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	17. 1. 75	L 12/46
16. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 114/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 1. 75	L 12/48
17. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 115/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 1. 75	L 13/1
17. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 116/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 1. 75	L 13/3
17. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 117/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	18. 1. 75	L 13/5
17. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 118/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch- und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	18. 1. 75	L 13/7
17. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 119/75 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor anwendbaren Beträge	18. 1. 75	L 13/19
17. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 120/75 der Kommission über eine Sondervorschrift für die Erhebung der Beitrittsausgleichsbeträge für Butter im Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich beim Übergang vom Milchwirtschaftsjahr 1974/1975 zum Milchwirtschaftsjahr 1975/1976	18. 1. 75	L 13/21
17. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 121/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 269/73 über Durchführungsbestimmungen der Regelung für die Ausgleichsbeträge im Rahmen des Beitritts	18. 1. 75	L 13/23
17. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 122/75 der Kommission zur vorübergehenden Aussetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3062/74 vorgesehenen Dauerausschreibung für die Einfuhr von Zucker	18. 1. 75	L 13/24
17. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 123/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	18. 1. 75	L 13/25
17. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 124/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	18. 1. 75	L 13/27
17. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 125/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	18. 1. 75	L 13/29
17. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 126/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	18. 1. 75	L 13/31

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
17. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 127/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	18. 1. 75	L 13/37
17. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 128/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	18. 1. 75	L 13/39
17. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 129/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	18. 1. 75	L 13/43
16. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 130/75 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	20. 1. 75	L 15/1
20. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 131/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	21. 1. 75	L 16/1
20. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 132/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	21. 1. 75	L 16/3
20. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 133/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	21. 1. 75	L 16/5
20. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 134/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	21. 1. 75	L 16/7
20. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 135/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	21. 1. 75	L 16/9
20. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 136/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	21. 1. 75	L 16/13
20. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 137/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	21. 1. 75	L 16/15
21. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 138/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	22. 1. 75	L 17/1
21. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 139/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 1. 75	L 17/3
21. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 140/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	22. 1. 75	L 17/5
20. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 141/75 der Kommission zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises und des Richtertrags für Sojabohnen im Wirtschaftsjahr 1974/1975	22. 1. 75	L 17/7
20. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 142/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 im Hinblick auf die Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	22. 1. 75	L 17/8
21. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 143/75 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Sektor Geflügelfleisch	22. 1. 75	L 17/10
21. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 144/75 der Kommission vom 21. Januar 1975 zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Eiersektor	22. 1. 75	L 17/11
21. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 145/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	22. 1. 75	L 17/12
21. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 146/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	22. 1. 75	L 17/16
21. 1. 75	Verordnung (EWG) Nr. 147/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	22. 1. 75	L 17/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
21. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 148/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	22. 1. 75	L 17/20
22. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 149/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 1. 75	L 18/1
22. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 150/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	23. 1. 75	L 18/3
22. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 152/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	23. 1. 75	L 18/7
23. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 153/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	23. 1. 75	L 18/9
21. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 154/75 des Rates über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten	24. 1. 75	L 19/1
21. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 155/75 des Rates über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für die Lieferung nach Entwicklungsländern	24. 1. 75	L 19/3
21. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 156/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 über die Beihilfe für künstlich getrocknetes Futter	24. 1. 75	L 19/5
23. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 157/75 der Kommission zur Berichtigung bestimmter beweglicher Teilbeträge und bestimmter Beitrittsausgleichsbeträge, die im ersten Vierteljahr 1975 bei der Einfuhr von Waren gelten, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen	24. 1. 75	L 19/6
23. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 158/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 1. 75	L 19/16
23. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 159/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24. 1. 75	L 19/18
23. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 160/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	24. 1. 75	L 19/20
23. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 161/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 1. 75	L 19/26
23. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 162/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	24. 1. 75	L 19/28
23. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 163/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	24. 1. 75	L 19/30
23. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 164/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	24. 1. 75	L 19/32
23. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 165/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	24. 1. 75	L 19/34
23. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 166/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 1. Februar 1975 beginnenden Zeitraum	24. 1. 75	L 19/37
23. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 167/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	24. 1. 75	L 19/41
23. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 168/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	24. 1. 75	L 19/42

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 169/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	24. 1. 75	L 19/45
23. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 170/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	24. 1. 75	L 19/49
23. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 171/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	24. 1. 75	L 19/51
23. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 172/75 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	24. 1. 75	L 19/53
23. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 173/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 1. 75	L 19/56
21. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 174/75 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder	25. 1. 75	L 20/1
21. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 175/75 des Rates über besondere Interventionsmaßnahmen auf dem Zuckersektor	25. 1. 75	L 20/2
24. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 176/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	25. 1. 75	L 20/3
24. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 177/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 1. 75	L 20/5
24. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 178/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	25. 1. 75	L 20/7
24. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 179/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 1. 75	L 20/9
24. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 180/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. Februar 1975 beginnenden Zeitraum	25. 1. 75	L 20/11
24. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 181/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz	25. 1. 75	L 20/16
24. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 182/75 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Islamische Republik Mauretanien	25. 1. 75	L 20/18
24. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 183/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Philippinen	25. 1. 75	L 20/20
24. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 184/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 315/68 in bezug auf die Aufmachung von Narzissenzwiebeln	25. 1. 75	L 20/23
24. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 185/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	25. 1. 75	L 20/24
24. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 186/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	25. 1. 75	L 20/27
24. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 187/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	25. 1. 75	L 20/29
24. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 188/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	25. 1. 75	L 20/31

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
24. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 189/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	25. 1. 75	L 20/33
24. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 190/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	25. 1. 75	L 20/37
21. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 191/75 des Rates betreffend eine zusätzliche Menge für die Zuckereinfuhr mit Subventionen sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2931/74	25. 1. 75	L 20/39
17. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 192/75 der Kommission über Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	31. 1. 75	L 25/1
17. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	31. 1. 75	L 25/10
22. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 194/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/73 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Verbraucherbeihilfe für Butter	28. 1. 75	L 21/1
27. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 196/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 1. 75	L 21/5
27. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 197/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 1. 75	L 21/7
27. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 199/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	28. 1. 75	L 21/11
27. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 200/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	28. 1. 75	L 21/13
28. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 201/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 1. 75	L 22/1
28. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 202/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 1. 75	L 22/3
28. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 203/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	29. 1. 75	L 22/5
28. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 204/75 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	29. 1. 75	L 2/7
28. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 205/75 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin	29. 1. 75	L 22/9
28. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 206/75 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	29. 1. 75	L 22/12
28. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 207/75 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch	29. 1. 75	L 22/14
28. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 208/75 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	29. 1. 75	L 22/16
28. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 209/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	29. 1. 75	L 22/19
28. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 210/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	29. 1. 75	L 22/21
28. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 211/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	29. 1. 75	L 22/25

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 212/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen und Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 1. 75	L 23/1
29. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 213/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 1. 75	L 23/3
29. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 214/75 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	30. 1. 75	L 23/5
29. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 215/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	30. 1. 75	L 23/7
29. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 216/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	30. 1. 75	L 23/9
29. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 217/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	30. 1. 75	L 23/13
30. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 218/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	31. 1. 75	L 24/1
30. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 219/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	31. 1. 75	L 24/3
30. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 220/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	31. 1. 75	L 24/5
Andere Vorschriften		
15. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 91/75 der Kommission zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren bestimmter Orangensorten aus Spanien	16. 1. 75	L 11/14
21. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 151/75 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von eingeführten Zitrusfrüchten	23. 1. 75	L 17/5
22. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 195/75 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs und über die Ausdehnung dieses Kontingents auf bestimmte Ferrochrom-Importe mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 3 bis 4 Gewichtshundertteilen	28. 1. 75	L 21/2
27. 1. 75 Verordnung (EWG) Nr. 198/75 der Kommission zur Aufteilung für das Jahr 1975 von mengenmäßigen Ausfuhrkontingenten der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei	28. 1. 75	L 21/2
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2990/74 des Rates vom 26. November 1974 zur zeitweiligen Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (ABl. Nr. L 319 vom 29. 11. 1974)	22. 1. 75	L 17/26
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 39/75 der Kommission vom 8. Januar 1975 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge (ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1975)	23. 1. 75	L 18/24
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 83/75 der Kommission vom 14. Januar 1975 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge (ABl. Nr. L 10 vom 15. 1. 1975)	23. 1. 75	L 18/24

Einbanddecken 1974

Auslieferung ab Februar 1975

Teil I: 12,— DM (3 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

Teil II: 8,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitlichen Übersichten für Teil I lagen der Nr. 13/1975 und für Teil II der Nr. 6/1975 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.